

§ 3 Dauer der Gebührenpflicht; Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit der Wirksamkeit der Gestattung; soweit keine Gestattung vorliegt, mit dem erstmaligen Beginn und dem Ende der Nutzung.

(2) ¹Die Nutzungsgebühren werden für je ein Kalenderjahr als Jahresgebühr berechnet. ²Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalenderjahres, so wird ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet. ³Die Jahresgebühr wird am 2. Januar jeden Jahres, Teiljahresgebühren werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Gebührenpflicht begonnen hat.